



April 2014; Stand Januar 2020

Masern

Merkblatt für die Studierenden und Mitarbeitenden der Höheren Fachschulen, der Berner Fachhochschule, der PHBern, der HEP BEJUNE und der Universität Bern

Masern-Elimination:

- **Gegen Masern impfen und nichts verpassen;**
- **Wer Masern hat, muss während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages zu Hause bleiben;**
- **Nicht geimpfte Kontaktpersonen eines Masernfalls (mit Jahrgang 1964 oder jünger), die keine Masern durchgemacht haben, müssen bis zu 21 Tagen zu Hause bleiben.**

Was sind Masern?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit. Masernviren werden durch Tröpfchen, die beim Husten oder Niesen entstehen, von Person zu Person übertragen. Die ersten Symptome treten eine Woche bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Entzündung der Augen. Später erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Häufig kommt es zu Komplikationen wie Mittelohrentzündung (70-90 auf 1'000 Fälle), manchmal Lungenentzündung (10-60 auf 1'000 Fälle) oder Hirnentzündung (2-20 auf 10'000 Fälle). Auch Behinderungen können zurückbleiben und in seltenen Fällen führen Masern zum Tod. **Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen.**

Wann sind Masern ansteckend?

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Studierende und Mitarbeitende, die mit einem Masernfall Kontakt hatten und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d.h. bevor sie selber ansteckend sind, von der Bildungsinstitution ausgeschlossen werden und zu Hause bleiben.

Was geschieht bei einem Masernfall in den Höheren Fachschulen, der Berner Fachhochschule, der PHBern, der HEP BEJUNE und der Universität Bern?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (z.B. Personen mit einem geschwächten Immunsystem),

- werden die Erkrankten durch das Kantonsarztamt von der Bildungsinstitution während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben;
- werden die **Nicht Geimpften mit Jahrgang 1964 oder jünger¹**, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für maximal **21 Tage ausgeschlossen**, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem letzten Kontakt zur erkrankten Person geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht. Die vom Kantonsarztamt Ausgeschlossenen müssen **zu Hause bleiben**.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich in Artikel 30-39 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101).

Wie können Sie sich vor Masern schützen?

Die Impfung ist die einzige mögliche Präventionsmassnahme bzw. der einzige persönliche Schutz vor Masern. Seit über 30 Jahren wird gegen Masern geimpft. Für einen vollständigen Impfschutz benötigen Erwachsene ab Jahrgang 1964 und jünger zwei Impfungen gegen Masern. Falls Sie nicht oder unvollständig (d.h. nur mit einer Impfung) geimpft sind, wird eine Nachholimpfung bis zu insgesamt **zwei Dosen** empfohlen.

Was können Sie jetzt tun?

Kontrollieren Sie Ihren Impfstatus (z.B. mit dem Hilfsmittel Risiko-Check, Link siehe Unten). Im Impfbüchlein sind die Impfstoffe gegen Masern unter folgenden Namen aufgeführt: Attenuvax, Moraten, Rimevax, Measles live vaccine, Eolarix, MoRuviraten, Triviraten, Biviraten, MMVax, Rimpatix, MMR-II, MMRVaxPro, Pluserix, Priorix, Priorix Tetra. Wenn nötig lassen Sie sich impfen oder nachimpfen.

Was können Sie tun, falls Sie Masern-Symptome entwickeln?

Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt konsultieren. Die erkrankte Person sollte zu diesem Zeitpunkt die Bildungsinstitution nicht besuchen. Sie sollten ausserdem vor einem Arztbesuch die Ärztin/den Arzt telefonisch vorwarnen.

Falls Sie an Masern erkrankt sind, informieren Sie bitte sofort die von Ihrer Bildungsinstitution designierte und im Intranet bekanntgegebene Stelle, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an das Kantonsarztamt weiterleiten kann.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internet-Seiten:

<https://www.gef.be.ch/gef/de/index.html> (Rubrik: Gesundheit, Infektionskrankheiten und Impfungen, Masern)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/masern.html>

<http://www.stopmasern-risiko-check.ch/de-ch/>

¹ Die 1963 und früher geborenen Personen sind als immun anzusehen.